

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der  
Gemeinde Geroldsgrün**

**vom 21.01.2026**

Die Gemeinde Geroldsgrün erlässt auf Grund des Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören

Von der Festsetzung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten einschließlich eventuell notwendiger Entsorgung berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfestellungen durch Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (4) In Fällen von Unbilligkeit kann von einem Kostenersatz abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich die durch den Feuerwehreinsatz veranlasste Kostenregulierung äußerst belastend oder existenzgefährdend auswirken könnte, ferner bei Verlust eines nahen Angehörigen bei dem Einsatz vorausgehenden Schadensereignis oder bei schweren, nicht von einer Versicherung gedeckten materiellen Schäden infolge höherer Gewalt.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Kostenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2014 und die Anlage zur Satzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 28.01.2026  
Gemeinde Geroldsgrün

  
MÜNCH  
1. Bürgermeister



## **ANLAGE**

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geroldsgrün vom xx.xx.xxxx

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1, 2 u. 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für:

<b>Fahrzeug/Anhänger</b>	<b>Kosten</b>
a) Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	<b>9,00 €</b>
b) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	<b>6,23 €</b>
c) Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	<b>7,94 €</b>
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	<b>3,57 €</b>
e) Mehrzweckanhänger (MZA)	<b>1,00 €</b>
f) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	<b>7,62 €</b>
g) Mannschaftstransportwagen (MTW)	<b>3,35 €</b>

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

<b>Fahrzeug/Anhänger</b>	<b>Kosten</b>
a) Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	<b>141,47 €</b>
b) Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	<b>101,21 €</b>

c) Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	<b>143,15 €</b>
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	<b>71,64 €</b>
e) Mehrzweckanhänger (MZA)	<b>15,00 €</b>
f) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	<b>84,34 €</b>
g) Mannschaftstransportwagen (MTW)	<b>33,34 €</b>

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstunden erhoben. Diese betragen pro Stunde für das jeweilige Gerät:

a) Tragkraftspritze (TS 8/8) PFPN 10-1000	<b>48,10 €</b>
b) Stromerzeuger, Leistung 3 KVA	<b>22,10 €</b>
c) Stromerzeuger, Leistung 5 KVA	<b>24,30 €</b>
d) Stromerzeuger, Leistung 8 KVA	<b>26,60 €</b>
e) Stromerzeuger, Leistung 14 KVA	<b>38,20 €</b>
f) Belüftungsgerät	<b>20,77 €</b>
g) Tauchpumpe	<b>13,25 €</b>
h) Wassersauger	<b>13,25 €</b>
i) Atemschutzgerät umluftunabhängig (Pressluftatmer inkl. Atemmaske)	<b>24,80 €</b>
j) Trennschleifer	<b>11,75 €</b>
k) Motorkettensäge	<b>17,90 €</b>
l) Trennschneidgerät (motorbetrieben)	<b>17,90 €</b>

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

##### b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

**17,90 €**

#### **5. Pauschale Abrechnung**

Beseitigung von Insekten **90,00 €**

#### **6. Materialverbrauch**

Für Materialverbrauch (Zylinderschloß, Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, etc.) oder sonstige Aufwendungen und deren Entsorgung werden die der Gemeinde Geroldgrün entstehenden Kosten verrechnet.

#### **7. Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen & e-Call**

- a) Für Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen verursacht wurden, werden pauschal angesetzt **350,00 €**
- b) Für Fehlalarme die von Systemen die zum Absetzen eines automatischen Notrufs, oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurde, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

## **8. Böswillige Alarme**

Für Einsätze durch missbräuchliche Alarmierung wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, usw.) in Rechnung gestellt.

Geroldsgrün, den 28.01.2026

Gemeinde Geroldsgrün



MÜNCH  
1. Bürgermeister

